



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



25.029

**Genehmigung des Addendums  
zur multilateralen Vereinbarung  
der zuständigen Behörden  
über den AIA über Finanzkonten  
und der multilateralen Vereinbarung  
der zuständigen Behörden über den AIA  
nach dem Melderahmen für Kryptowerte  
sowie Änderung des Bundesgesetzes  
über den internationalen AIA  
in Steuersachen (AIAG)**

**Approbation de l'addendum  
à l'accord EAR relatif aux comptes  
financiers et de l'accord EAR  
relatif aux crypto-actifs,  
et modification de la loi fédérale  
sur l'échange international  
automatique de renseignements  
en matière fiscale (LEAR)**

*Erstrat – Premier Conseil*

---

### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.06.25 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

---

#### **1. Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen 1. Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale**

*Antrag der Mehrheit*  
Eintreten

*Antrag der Minderheit*  
(Salzmann, Burkart, Germann, Wicki)  
Nichteintreten

*Proposition de la majorité*  
Entrer en matière

*Proposition de la minorité*  
(Salzmann, Burkart, Germann, Wicki)  
Ne pas entrer en matière

AB 2025 S 480 / BO 2025 E 480

**Regazzi Fabio (M-E, TI), für die Kommission:** Mit der Vorlage zur Anpassung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, die wir heute als Erstrat beraten, ma-



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



chen wir einen weiteren wichtigen Schritt in der internationalen Steuertransparenz. Die Schweiz übernimmt damit Verantwortung, nicht nur gegenüber der OECD, sondern auch gegenüber ihren Partnerstaaten und mit Blick auf die eigene Glaubwürdigkeit als Finanzplatz. Die multilateralen Vereinbarungen, die wir heute beraten, betreffen zwei zentrale Elemente: einerseits die Aktualisierung des bestehenden AIA-Standards zu Finanzkonten, andererseits die Einführung eines neuen Rahmens für den Informationsaustausch über Kryptowerte. Beide Entwicklungen sind Teil der globalen Bemühungen, Steuerflucht zu bekämpfen und die Integrität der Finanzsysteme zu stärken.

Gerade im Bereich der Kryptowerte ist die Dynamik enorm. Diese Vermögenswerte sind längst nicht mehr ein Nischenthema, sie sind Realität im Alltag von Anlegerinnen und Anlegern. Wenn wir hier keine Transparenz schaffen, riskieren wir, dass die Schweiz als Schlupfloch wahrgenommen wird. Das würde nicht nur unserem Ruf schaden, sondern auch unsere Standortattraktivität langfristig gefährden. Die Vorlage ist deshalb nicht nur eine technische Anpassung, sondern ein strategisches Signal: Die Schweiz steht zu ihren internationalen Verpflichtungen und gestaltet die Regeln aktiv mit. Das wird auch von der Finanzbranche selbst begrüßt, die auf klare und verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen ist.

Natürlich gibt es wie bei jeder bedeutenden Reform auch kritische Punkte.

Certaines dispositions, en particulier la pénalisation envisagée en cas de violation par négligence des obligations de déclaration, soulèvent des questions. La commission a pris ces préoccupations au sérieux et a chargé l'administration de fournir des précisions supplémentaires, tant sur l'application concrète de ces normes pénales que sur l'état d'avancement de leur mise en oeuvre dans les autres pays. Nous reviendrons de toute façon sur ces points controversés, ultérieurement, lors de la discussion par article. C'est pourquoi il est important d'avancer avec prudence. La Suisse doit rester un partenaire fiable et engagé dans la coopération fiscale internationale, mais elle doit aussi veiller à ce que les règles soient applicables, proportionnées et claires.

Die Mehrheit der WAK-S beantragt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten; der entsprechende Antrag wurde mit 9 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen. Damit setzt sie ein Zeichen für die Fortführung einer Politik der Transparenz und der internationalen Zusammenarbeit im Interesse unseres Landes, seiner Glaubwürdigkeit und seiner wirtschaftlichen Zukunft.

Die Minderheit Salzmann beantragt hingegen, nicht auf die beiden Vorlagen einzutreten. Sie warnt davor, dass sich die Schweiz einmal mehr als Musterschülerin präsentiere, mit dem Risiko, internationale Standards schneller und strenger als andere Staaten umzusetzen. Die Minderheit stellt die Bedeutung von Transparenz nicht grundsätzlich infrage. Sie fordert jedoch, dass die Schweiz ihre Interessen selbstbewusst vertritt und nicht vorschnell internationale Vorgaben übernimmt, ohne zu prüfen, wie andere Staaten diese umsetzen. Der Minderheitssprecher wird dies näher ausführen.

In der Gesamtabstimmung entschied die Kommission mit 11 zu 2 Stimmen, die beiden Entwürfe anzunehmen. Bevor ich zum Schluss komme, noch eine letzte Bemerkung: Ich weise darauf hin, dass sich die Kommission zudem mit 11 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen für die vorläufige Anwendung der völkerrechtlichen Grundlagen ausgesprochen hat, damit beide Regelwerke gemäss dem international vereinbarten Zeitplan per 1. Januar 2026 in Kraft treten können. Die vorläufige Anwendung ist notwendig, da die Einführung des Standards auf internationaler Ebene per 1. Januar 2026 erforderlich ist, insbesondere auch im Zusammenhang mit der EU, wo die Meldepflicht für Kryptowerte per 1. Januar 2026 eingeführt wird. Ohne vorläufige Anwendung könnte die Schweiz die völkerrechtlichen Verpflichtungen erst später, im Verlauf des Januars 2026, in Kraft setzen. Das würde dazu führen, dass die Banken aus systemischen und Infrastrukturgründen den angepassten Standard erst per 1. Januar 2027 einführen könnten.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Artikel 152 Absatz 3bis des Parlamentsgesetzes, der vorsieht, dass die zuständigen Kommissionen zur Frage der vorläufigen Anwendung konsultiert werden müssen. Wenn sich beide Kommissionen gegen die vorläufige Anwendung aussprechen, muss der Bundesrat auf die vorläufige Anwendung verzichten. Die Kommission hat den Bundesrat über ihren Beschluss zugunsten der vorläufigen Anwendung schriftlich informiert.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der WAK-S, auf die Vorlage einzutreten.

**Salzmann** Werner (V, BE): Die Ausweitung des automatischen Informationsaustausches auf Kryptowerte stellt einen weiteren Präzedenzfall undemokratischer supranationaler Rechtsprechung dar. Die OECD spricht von verbindlichen Standards, die ihre Mitgliedsländer umzusetzen hätten. Aus meiner Sicht müsste die Umsetzung im Schweizer Parlament diskutiert werden können, und das ohne Druck und Warnungen. Zudem stellen wir fest, dass die Aktualisierung des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltstestsstandards für Informationen über Finanzkonten sowie der neue Melderahmen für Kryptowerte von der Schweizer Bundesversammlung weder diskutiert noch genehmigt worden sind. Dies wäre jedoch Voraussetzung dafür, dass Gesetzesanpassungen



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



in der Schweiz vorgenommen werden können, unter Vorbehalt des Volksreferendums. Es stellt sich somit die Frage, welcher Spielraum für die Schweiz besteht, die geforderten Standards so auszugestalten, dass die Unabhängigkeit des Schweizer Finanzplatzes gewahrt bleibt.

Ich wehre mich dagegen, dass internationale Empfehlungen ohne Widerspruch einfach umgesetzt werden. Wer sich unmissverständlich für einen starken Schweizer Finanzplatz und für dessen Reputation und Glaubwürdigkeit einsetzt, muss auf die nötige Rechtskontinuität sowie auf die unabhängige Entscheidungsfindung der Schweizer Politik achten. Eine automatische Übernahme internationaler Standards und internationalen Rechts läuft diesem Ziel zuwider. Die Kompetenz, zu entscheiden, mit welchen Staaten die Schweiz Informationen über Finanzkonten austauschen will, muss deshalb beim Parlament bleiben und darf auf keinen Fall dem Bundesrat übertragen werden. Es kann doch nicht sein, dass nicht demokratisch gewählte Organisationen Vorgaben machen, die von der Schweiz getreulich und vorbildlich umgesetzt werden, während sich andere schlicht und einfach darum foutieren. Wir tauschen wieder Daten und Informationen aus, wollen volle Transparenz schaffen und liefern uns damit möglicherweise konkurrenzierenden Finanzplätzen aus. Das Beispiel der USA bei der OECD-Besteuerung muss uns hier im Ständerat mehr als zu denken geben. Es geht eher darum, dass sich die Mitgliedstaaten einen Teil des Kuchens vom grossen Schweizer Markt abschneiden wollen. Zusammengefasst ist die Vorlage abzulehnen, bzw. es ist nicht auf sie einzutreten. Erstens ist der damit geschaffene Präzedenzfall aus Sicht der Sicherheit des Schweizer Rechtes gefährlich. Zweitens ist es inakzeptabel, den Bundesrat entscheiden zu lassen, mit welchen Staaten die Schweiz Informationen über Finanzkonten austauschen möchte. Drittens kann die dynamische Übernahme der OECD-Kommentare in diesem Fall nicht akzeptiert werden. Die Änderungen müssten in einem vom Parlament diskutierten Bundesgesetz verankert werden und nicht nur auf dem Verordnungsweg, wie es der Bundesrat will. Viertens sollen Sanktionen gemäss Bundesratsvorlage künftig auch bei Fahrlässigkeit möglich sein, was problematisch ist, da die Auslegungen des Regelwerks in den einzelnen Ländern stark voneinander abweichen. Zumindest sollten die nach dem Konsultationsverfahren vorgeschlagenen Lockerungen berücksichtigt werden.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Minderheit, nicht auf die Vorlage einzutreten.

**Keller-Sutter Karin, Bundespräsidentin:** Wir haben hier eine Vorlage, die aus zwei Teilen besteht. Einerseits geht es

AB 2025 S 481 / BO 2025 E 481

um die Änderung des Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, den die Schweiz seit 2017 umsetzt. Das ist also nichts Neues. Hier geht es um ein Update dieses Standards. Andererseits geht es um einen neuen Standard für den AIA über Kryptowerte. Beide Standards sollen per 1. Januar 2026 umgesetzt werden, damit dann 2027 ein erster Datenaustausch auf Grundlage dieser Regelwerke stattfinden kann. Das entspricht dem Zeitplan, der international vereinbart wurde. Aufgrund des sachlichen Zusammenshangs zwischen den Standards soll deren nationale Umsetzung im gleichen Umsetzungserlass geregelt werden, eben im Bundesgesetz über den internationalen AIA in Steuersachen. Deshalb und weil die Umsetzung beider Standards dem gleichen internationalen Zeitplan folgt, wurden beide Standards in eine Vorlage gefasst.

Konkret geht es bei dieser Vorlage um die Schaffung der völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsgrundlagen, die es braucht, damit die Schweiz an beiden Formen des AIA teilnehmen kann. Die Frage, mit welchen Staaten die Schweiz diese Regelwerke umsetzt – die sogenannten Partnerstaaten der Schweiz –, ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Das wird separat geregelt. Sie haben vielleicht die Medienmitteilung des Bundesrates von letztem Freitag, 6. Juni, gesehen. Der Bundesrat hat da die Botschaft zur Genehmigung der Liste der 74 Partnerstaaten für den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte verabschiedet. Dort werden alle relevanten Staaten aufgelistet. Dazu gehören die EU-Mitgliedstaaten, dann auch das Vereinigte Königreich und die meisten G-20-Staaten mit Ausnahme der USA, die ja jeweils bilaterale Abkommen abschliessen. China und auch Saudi-Arabien sind nicht dabei. Der Bundesrat soll vor dem eigentlichen Austausch von Daten über Kryptowerte nochmals prüfen, ob die Partnerstaaten, mit denen der AIA bereits aktiviert ist, die Voraussetzung für diesen Standard auch weiterhin erfüllen. Diese Vorlage mit der Liste der Partnerstaaten kommt noch.

Ich komme jetzt zum ersten Teil, zur Änderung des Standards für den AIA über Finanzkonten. Der Standard für den AIA über Finanzkonten wurde vom OECD-Rat im Jahr 2014 verabschiedet. Die Schweiz setzt diesen Standard seit 2017 mit mittlerweile über hundert Partnerstaaten um. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die die OECD, der Finanzsektor und die Steuerbehörden weltweit mit diesem AIA gemacht haben, wurden punktuelle Änderungen vorgenommen und im Juni 2023 vom OECD-Rat verabschiedet. Es handelt sich um



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



ein vorwiegend technisches Update des bestehenden Regelwerks. Namentlich wurden gewisse Meldepflichten erweitert und die Behandlung von gemeinnützigen Einrichtungen, E-Geld- und Kapitaleinzahlungskonten im Sinne der Schweiz geklärt. Die Grundzüge des Standards, also der eigentliche AIA, bleiben unverändert. Da es sich beim OECD-Standard für den AIA über Finanzkonten um einen globalen Mindeststandard handelt, ist diese Aktualisierung von allen Staaten, die den AIA über Finanzkonten umsetzen oder sich zu dessen Umsetzung bekannt haben, nachzuvollziehen. Zur internationalen Umsetzung wurde ein Addendum, ein Zusatzprotokoll zur multilateralen Vereinbarung der OECD zur Umsetzung des AIA über Finanzkonten, verabschiedet. Dieses Zusatzprotokoll tritt automatisch zwischen allen AIA-Partnerstaaten in Kraft, die untereinander den AIA über Finanzkonten aktiviert haben und die Änderung des Standards im nationalen Recht umsetzen.

Einige Ausnahme ist das bilaterale AIA-Abkommen mit der EU, das eine Revision erfordert, damit die Änderung des OECD-Standards auch zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten in Kraft tritt. Die Revision des Abkommens ist Gegenstand einer separaten Vorlage. Wenn Sie jetzt nicht auf diese Vorlage eintreten würden, hätte das auch Konsequenzen für das Abkommen, das wir mit der EU abgeschlossen haben. Dort haben wir argumentiert, dass wir unter einem gewissen Zeitdruck stehen – das ist auch richtig. Ich muss Ihnen sagen: Die Verhandlungen mit der EU sind in der Zwischenzeit abgeschlossen, aber sie waren sehr schwierig. Es hat insbesondere ein Störmanöver gegeben. Bei dieser AIA-Verhandlung hat die EU die Vollstreckungshilfe thematisiert. Wir haben mit der EU eine begrenzte Vollstreckungshilfe vereinbaren können.

Ich muss Ihnen sagen: Bei der OECD-Mindestbesteuerung stand im letzten Dezember der sogenannte Qualified Status der Schweiz – also die Frage, ob wir uns für diesen Mindeststandard qualifizieren – aufgrund dieses Abkommens und dieser Verhandlungen mit der EU auf der Kippe. Was hätte es bedeutet, wenn dieser Status gekippt wäre? Es hätte bedeutet, dass die OECD-Mindestbesteuerung, so wie wir sie beschlossen haben und wie sie auch das Volk beschlossen hat, nicht anerkannt worden wäre. Dann hätte das Ausland in der Schweiz Steuersubstrat abschöpfen können. Das konnten wir mit der EU wegverhandeln, sie war dann mit der Vollstreckungshilfe einverstanden. Ich sage Ihnen einfach, das Ganze ist etwas komplexer, als es auf den ersten Blick aussieht, und hätte dazu führen können, dass wir bestraft worden wären. Wenn Sie nun nicht eintreten und das nicht umsetzen, dann haben wir insbesondere mit der EU weitere Probleme, auch in Hinblick auf die OECD-Mindestbesteuerung, weil hier sozusagen zwei Dinge miteinander vermischt wurden – nicht wir haben sie vermischt, aber die EU hat sie vermischt. Es wäre wirklich zum Nachteil der Schweiz gewesen, wenn wir keine Lösung gefunden hätten. Noch einmal: Es hätte OECD-Steuersubstrat abgeschöpft werden können.

Bisher haben 85 Staaten bekannt gegeben, dass sie die Änderung per 1. Januar 2026 umsetzen; bis Ende Jahr können noch weitere Staaten hinzukommen. Damit ist eine Mehrheit der Staaten bereit, diese Änderung gemäss vereinbartem Zeitplan umzusetzen. Es sind insbesondere Entwicklungsländer, die diese Umsetzung nicht machen, weil sie einfach noch nicht bereit sind und weil sie auch den AIA über Finanzkonten überhaupt erstmals umsetzen werden und damit noch nicht beim Update sind.

Zur Umsetzung des Standards für den AIA über Kryptowerte: Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Kryptowerten, also beispielsweise des Bitcoins, haben die OECD-Staaten beschlossen, den AIA auf Kryptowerte auszudehnen. Hier wurde ein separater Standard beschlossen. Der AIA über Kryptowerte folgt der gleichen Systematik wie der AIA über Finanzkonten. Die Schweiz soll den AIA über Kryptowerte über das multilaterale Instrument der OECD umsetzen. Ich habe vorhin erwähnt, dass der Bundesrat dem Parlament für die Herbst- und die Wintersession 2025 eine Vorlage zur Liste der 74 Partnerstaaten, die wir identifiziert haben, unterbreiten wird. Einige Ausnahme sind die USA, mit ihnen soll der AIA über Kryptowerte nach dem Muster der OECD auf Grundlage eines bilateralen Abkommens vereinbart werden, was im Übrigen auch bei den Finanzkonten so ist. Die effektive und standardkonforme Umsetzung wird auch für den AIA über Kryptowerte des Global Forum sichergestellt. Es gilt der bekannte Mechanismus; dieser soll eine globale Umsetzung sicherstellen. Staaten, die hinsichtlich ihrer Kryptobranche relevant sind oder eine kryptofreundliche Regulierung kennen, werden als sogenannte Jurisdiction of Relevance identifiziert und müssen den Mindeststandard der OECD umsetzen. Gegenüber Staaten, die sich nicht an die multilateral vereinbarten Regeln halten, werden Empfehlungen ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass alle Staaten, die Anbieter von Kryptodienstleistungen beherbergen oder eine kryptofreundliche Regulierung haben, diesen Standard umsetzen. Aktuell sind über 70 solche Staaten identifiziert, 67 davon haben sich bereits zur Umsetzung des Standards bekannt.

Ich möchte Sie bitten, auf diese Vorlage einzutreten. Es ist wichtig, dass wir auch im Bereich der Steuertransparenz unsere Verpflichtung einhalten; dies ist auch für die Glaubwürdigkeit und die Integrität des Finanzplatzes entscheidend.

**Präsident** (Caroni Andrea, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Salzmann



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



ab.

*Abstimmung – Vote*  
(namentlich – nominatif; 25.029/7440)  
Für Eintreten ... 33 Stimmen  
Dagegen ... 9 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

AB 2025 S 482 / BO 2025 E 482

*Detailberatung – Discussion par article*

### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

### **Ziff. I**

*Antrag der Mehrheit*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
mit Ausnahme von:  
*Art. 32 Abs. 2; 32a Abs. 2*  
Streichen

*Antrag der Minderheit*  
(Sommaruga Carlo, Herzog Eva)  
*Art. 32 Abs. 2; 32a Abs. 2*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### **Ch. I**

*Proposition de la majorité*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral  
à l'exception de:  
*Art. 32 al. 2 ; 32a al. 2*  
Biffer

*Proposition de la minorité*  
(Sommaruga Carlo, Herzog Eva)  
*Art. 32 al. 2 ; 32a al. 2*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Regazzi** Fabio (M-E, TI), für die Kommission: Zunächst muss ich eine Berichtigung zuhanden des Amtlichen Bulletins machen, weil ich vorhin etwas Falsches gesagt habe. Der vorläufigen Anwendung wurde von der Kommission nicht mit 11 Stimmen, sondern mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Wie ich in meinem Eintretensvotum dargelegt habe, wurden die beiden Vorlagen von der Kommission im Wesentlichen ohne grosse Änderungen beraten. Die grosse Mehrheit der Bestimmungen fand breite Zustimmung. Das zeigt, dass die Kommission die internationale Ausrichtung und die weitere Entwicklung des AIA-Standards grundsätzlich unterstützt. Vertieft diskutiert wurden jedoch die Artikel 32 und 32a, die einzigen, bei denen Minderheitsanträge vorliegen.

Kommen wir zu Artikel 32 Absatz 2. Dieser Artikel sieht vor, dass neu auch bei der Verletzung von Melde- und Sorgfaltspflichten fahrlässiges Verhalten strafbar sein soll. Die Mehrheit der Kommission lehnt diese Ausweitung klar ab, und das aus mehreren, gut nachvollziehbaren Gründen.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



Erstens handelt es sich um eine substantielle Ausweitung des Strafrechts. Bis heute war nur vorsätzliches Verhalten strafbar. Neu soll bereits einfache Fahrlässigkeit strafbar sein. Das ist eine erhebliche Verschärfung. Sie trifft in erster Linie nicht die Finanzinstitute selbst, sondern deren Mitarbeitende.

Zweitens verweist die Kommission auf Erfahrungen mit dem Geldwäscheriegelgesetz. Dort zeigt sich in der Praxis, dass die Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen dazu führt, dass im Zweifel zu viel gemeldet wird – nicht weil ein konkreter Verdacht besteht, sondern aus reiner Vorsicht. Das untergräbt den eigentlichen Zweck der Meldepflicht.

Drittens verlangt die Umsetzung des AIA in komplexen und unklaren Situationen oft differenzierte Einschätzungen. Diese Einschätzungen werden von hochqualifiziertem Personal getroffen. Dass im Nachhinein unterschiedliche Bewertungen als fahrlässig eingestuft werden könnten, wäre schlicht unverhältnismässig.

Viertens ist der AIA ein standardisiertes, stark IT-gestütztes Massengeschäft mit klaren Prozessen und mehrfachen Kontrollen. Individuelle Fehler in einem solchen Umfeld strafrechtlich zu verfolgen, erscheint unangemessen.

Fünftens reicht der bestehende Strafbestand des Eventualvorsatzes aus, um Fehlverhalten zu sanktionieren, wenn es wirklich relevant ist. Dass ein Vorsatz nicht immer einfach nachweisbar ist, darf kein Grund sein, auf Fahrlässigkeit auszuweichen.

Sechstens schafft der vorgeschlagene Zusatz, wonach in leichten Fällen von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, keine echte Rechtssicherheit. Wie sollen Mitarbeitende im Voraus wissen, ob ihr Verhalten als leichter Fall gilt? Diese Unsicherheit trägt in der Praxis weiter zur Verunsicherung bei.

Die Mehrheit der Kommission empfiehlt, Artikel 32 Absatz 2 zu streichen. Das Abstimmungsresultat lautete 10 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Die Minderheit der Kommission hingegen – ihre Überlegungen gelten auch für Artikel 32a Absatz 2 – unterstützt den Entwurf des Bundesrates. Sie ist der Ansicht, dass die Wirksamkeit des Gesetzes nur mit einer auch bei Fahrlässigkeit klaren Strafandrohung sichergestellt werden kann. Aus ihrer Sicht braucht es ein klares Signal, dass auch unachtsames Verhalten Konsequenzen haben kann, um die Einhaltung der Pflichten zu garantieren.

**Sommaruga Carlo (S, GE):** Je vais m'exprimer sur mes propositions de minorité à l'article 32 et à l'article 32a, puisque c'est exactement le même problème.

Comme cela a été précisé par le rapporteur, l'enjeu de ces minorités est, en fait, l'introduction ou non de la notion d'infraction par négligence dans le cas d'un non-respect des règles de diligence et de transparence en matière d'échange automatique d'informations en matière fiscale et de non-respect de l'obligation de renseigner l'Administration fédérale des contributions (AFC).

Je vous invite à suivre le projet du Conseil fédéral. Tout d'abord, il convient de rappeler que la Suisse a participé activement – cela a été dit tout à l'heure – aux travaux de mise à jour de la norme commune en matière de déclaration et de diligence raisonnable concernant les renseignements relatifs aux comptes financiers et à la libération d'un nouveau cadre de déclaration et de diligence des crypto-actifs. La Suisse s'est engagée à mettre en oeuvre ces normes, conjointement avec d'autres États, pour avoir un niveau de standard égal dans tous ces pays, pour avoir, en fait, un "same playing field" qui s'applique partout. Mais il est important pour la Suisse que les standards fixés dans ces normes soient mis en oeuvre correctement à l'étranger comme, d'ailleurs, en Suisse. Il ne sert à rien d'avoir des normes si, finalement, on ne peut pas vérifier leur mise en oeuvre. Or, l'introduction de l'infraction par négligence dans notre dispositif légal vise justement à disposer d'une loi efficace et à répondre aux recommandations que le Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements a formulées à l'égard de la Suisse. Il ne s'agit pas d'un "Swiss finish". Il s'agit d'avoir, en Suisse, le niveau qui est appliqué dans les autres États qui ont admis ces standards de l'OCDE. En effet, selon l'OCDE, mais également selon les pairs, l'introduction de l'infraction par négligence fait partie des instruments pour que les règles fixées dans le standard soient mises en oeuvre de manière efficace. Par conséquent, je le répète, il y a eu des recommandations du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements pour que l'on introduise l'infraction par négligence dans notre ordre juridique. Mais, malgré certaines oppositions à l'introduction de l'infraction par négligence au cours de la consultation, le Conseil fédéral a estimé judicieux de maintenir les infractions par négligence, justement pour répondre à ce standard international en la matière. La critique contre cette disposition n'est donc pas recevable. L'infraction par négligence se retrouve dans les législations de nombreux États, comme l'Allemagne, l'Autriche, le Liechtenstein, la France, la Belgique, la Grande-Bretagne, le Danemark et j'en passe. Il ne s'agit donc pas d'une démarche idéologique ou une démarche de "Swiss finish", mais il s'agit d'une démarche de mise à niveau sur le plan international. Et l'on ne comprend pas pourquoi cette norme, qui est une



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



AB 2025 S 483 / BO 2025 E 483

norme pénale de l'infraction par négligence, fonctionnerait dans tous ces États, avec des ordres juridiques relativement semblables à celui de la Suisse, mais ne fonctionnerait pas correctement en Suisse ou poserait des problèmes majeurs en Suisse.

Chers collègues, l'introduction de dispositions sur la négligence, je le répète, ne relève pas d'un débat idéologique ou d'un débat de doctrine juridique, mais de l'efficacité de la loi et de la mise en oeuvre uniformisée de la norme de l'OCDE. À quoi cela servirait-il d'avoir une loi sur la diligence et la transparence en matière d'échange d'informations en matière fiscale, alors que les sujets de droit qui ne respectent pas la loi échapperaient à toute sanction parce que les autorités seraient dans l'impossibilité d'établir la volonté délictuelle délibérée ?

Chers collègues, je vous demande de faire preuve de cohérence et de suivre le projet du Conseil fédéral.

Avant de conclure, je souligne que la non-inscription de l'infraction par négligence aurait aussi pour conséquence que la notation internationale de la Suisse en matière d'échange d'informations automatisé serait réduite. Certes, on ne passerait pas sur une liste grise ou sur une liste noire, mais notre notation serait critiquée et nous aurions droit à de nouvelles recommandations de la part du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements. J'avoue que j'ai beaucoup de peine à comprendre la volonté de la majorité de la commission, qui crée un différentiel concurrentiel en faveur de la Suisse à l'égard des autres pays, alors même que l'on essaie de construire un "same level playing field", et qu'au surplus la Suisse – mais même, en général, cette majorité – combat systématiquement les différenciels que les autres États mettent en place.

À nouveau, pour ces différentes raisons, je vous invite à la cohérence et donc à soutenir la proposition du Conseil fédéral pour introduire ces deux infractions par négligence, aux articles 32 et 32a de la loi.

**Keller-Sutter** Karin, Bundespräsidentin: Ich fasse mich relativ kurz. Ständerat Sommaruga hat ausführlich dargelegt, warum es empfehlenswert ist, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Die ESTV erhält mit diesem Artikel ein Instrument, um die effektive Umsetzung des AIA-Standards sicherzustellen. Denn in der Praxis erweist sich der Nachweis des Vorsatzes heute teilweise einfach als sehr schwierig. Konkret geht es beispielsweise um Fälle einer Unterlassung der Registrierungspflicht durch Rechtsträger, die sich, auch ohne vertiefte Abklärung seitens der ESTV, offensichtlich als meldende Finanzinstitute qualifizieren und sich bei der ESTV konsequenterweise hätten anmelden müssen. Ausgenommen werden sollen im Sinne der Verhältnismäßigkeit aber geringfügige Fälle wie eine geringfügige Verzögerung einer Meldung, beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen bei IT-Systemen. Die rechtsvergleichende Analyse hat gezeigt, dass es sich hier, Ständerat Sommaruga hat darauf hingewiesen, nicht um einen Swiss Finish handelt und dass die Jurisdiktionen zahlreicher anderer Staaten eine vergleichbare Regelung kennen.

Ich bitte Sie, hier der Minderheit zu folgen.

*Art. 32 Abs. 2 – Art. 32 al. 2*

### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 25.029/7441)

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Art. 32a Abs. 2 – Art. 32a al. 2*

**Regazzi** Fabio (M-E, TI), für die Kommission: Auch Artikel 32a Absatz 2 war Gegenstand vertiefter Diskussionen in der Kommission. Dieser Artikel betrifft die Strafbarkeit bei fahrlässiger Verletzung von Auskunftspflichten, also in Fällen, in denen eine betroffene Person Informationen nicht oder nicht korrekt weitergibt, ohne dies vorsätzlich zu tun. Die Mehrheit der Kommission steht auch dieser Bestimmung kritisch gegenüber. Sie sieht die Gefahr, dass Mitarbeitende in einem hochgradig automatisierten und stark regulierten Umfeld für unbeabsichtigte Fehler strafrechtlich belangt werden könnten – für Fehler also, die nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus der Komplexität des Systems oder aus Missverständnissen entstehen.

Gerade im Bereich des internationalen Informationsaustauschs sind die Prozesse technisch anspruchsvoll und oft stark standardisiert. Die Verantwortung für die korrekte Auskunft liegt häufig nicht bei einer einzelnen Person, sondern verteilt sich über verschiedene Ebenen und Systeme. In einem solchen Umfeld würde eine Kriminalisierung individueller Fehler zu einer Überlassung der Verantwortung und letztlich zu einer Kultur der



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



Angst statt der Sorgfalt führen.

Zentral ist für die Kommissionsmehrheit auch hier die klare Unterscheidung zwischen systematischem Fehlverhalten und menschlichen Ausrutschern. Diese Grenze darf nicht verwischt werden. Wer vorsätzlich oder mit Eventualvorsatz gegen Auskunftspflichten verstösst, kann bereits heute belangt werden. Dafür braucht es keine zusätzliche Strafbarkeit.

Die Mehrheit der Kommission empfiehlt daher, Artikel 32a Absatz 2 zu streichen. Der entsprechende Antrag wurde mit 10 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen. Es gibt auch hier eine Minderheit.

**Sommaruga Carlo (S, GE):** Sur le fond, je me suis déjà exprimé précédemment, puisque c'est le même type de problème qui se pose à l'article 32 et à l'article 32a. Cependant, j'avoue que les commentaires faits par le rapporteur laissent un peu pantois, dans la mesure où on voit que cette disposition – je l'ai dit précédemment, mais je le répète – fonctionne dans les pays qui appliquent les mêmes standards que la Suisse. On ne voit pas en quoi ce serait un problème de le faire en Suisse. Venir nous dire qu'il ne peut pas y avoir de délit par négligence parce que c'est hautement automatisé est inexact. Ce délit par négligence est également introduit pour faire en sorte qu'un dispositif clair soit mis en place dans les entreprises pour que les salariés puissent suivre des procédures très claires. Il s'agit d'éviter des attitudes consistant à ne pas déclarer à l'Administration fédérale des contributions ou à ne pas remplir son rôle dans la question de la diligence – mais ce point concerne l'article précédent, il est maintenant question de l'information. Il paraît donc important de le faire comme dans d'autres pays et d'être au même niveau. Sinon, qu'est-ce que cela signifie ? Donner de nouveau la possibilité au Forum mondial ainsi qu'à des États tiers de nous fustiger, de nous critiquer encore, alors que nous avons besoin, sur la place financière, d'un standard juridique qui permette d'éviter d'avoir une critique permanente de ce que nous faisons en Suisse. En acceptant la position du Conseil fédéral, on évite ce type de critiques et cela ne complique pas la vie des ayants droit ni des acteurs juridiques dans ce domaine.

**Keller-Sutter Karin, Bundespräsidentin:** Ich verzichte auf weitere Ausführungen. Ich habe mich zum Grundsatz der Fahrlässigkeit bereits geäussert.

### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 25.029/7442)

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 9 Stimmen

(0 Enthaltungen)

### **Ziff. II**

#### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### **Ch. II**

#### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

### *Angenommen – Adopté*

AB 2025 S 484 / BO 2025 E 484

### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 25.029/7443)

Für Annahme des Entwurfes ... 32 Stimmen

Dagegen ... 7 Stimmen

(1 Enthaltung)

**2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Addendums zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte**

**2. Arrêté fédéral portant approbation de l'addendum à l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers et de l'accord**



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.06.25 • 15h15 • 25.029  
Conseil des Etats • Session d'été 2025 • Cinquième séance • 10.06.25 • 15h15 • 25.029



### **multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs au Cadre de déclaration des crypto-actifs**

*Antrag der Mehrheit*  
Eintreten

*Antrag der Minderheit*  
(Salzmann, Burkart, Germann, Wicki)  
Nichteintreten

*Proposition de la majorité*  
Entrer en matière

*Proposition de la minorité*  
(Salzmann, Burkart, Germann, Wicki)  
Ne pas entrer en matière

**Präsident** (Caroni Andrea, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Salzmann ab.

*Abstimmung – Vote*  
(namentlich – nominatif; 25.029/7444)  
Für Eintreten ... 29 Stimmen  
Dagegen ... 9 Stimmen  
(1 Enthaltung)

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, Art. 1–4**  
*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, art. 1–4**  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
(namentlich – nominatif; 25.029/7445)  
Für Annahme des Entwurfs ... 32 Stimmen  
Dagegen ... 7 Stimmen  
(1 Enthaltung)

**Präsident** (Caroni Andrea, Präsident): Das Geschäft geht an den Nationalrat.